

Vorhabenträger (Anschrift, Telefon, eMail, Ansprechpartner) Régenerative Energien Nordpol GmbH & Co. Planungs-, Erzeugungs- und Betriebs KG	Eingang bei der Gemeinde Stadland
ggf. Beauftragter des Vorhabenträgers (Ansprechpartner, Kontaktdaten) Geschäftsführer: Dierk Dettmers Abser Deich 12 26935 Rodenkirchen	Tel.: 04732 – 26 86 Fax: 04732 – 18 39 99 e-mail: wprw@ewe.net

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 (2) BauGB

Hiermit wird für die nachfolgenden Grundstücke die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das nachstehend bezeichnete Bauvorhaben und die dazu erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt:

Bauvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Umbau	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
	Bezeichnung des Vorhabens Freiflächenphotovoltaikanlage im Sondergebiet Windenergie Nord FNP Nr. 45 (Bereich Gunstfläche II. Ordnung)		
Baugrundstücke	Gemeinde Stadland	Straße und Hausnummer (falls vorhanden) Schweier Straße / B437	
	Flur 4	Gemarkung(en) Schwei	Flurstücks-Nummern aller betroffenen Flächen Angaben gemäß anliegender Aufstellung
Eigentümer	Namen Vertragsdeckblatt der Nutzungsverträge und Unterschriftenseite liegen diesem Antrag bei.		Anschriften siehe beiliegende Aufstellung
	<input type="checkbox"/> alternativ: siehe anliegende Eigentümerliste		

Falls o. g. Flächen nicht Eigentum des Vorhabenträgers sind: Die Eigentümer sind mit dem Bauvorhaben

einverstanden bisher nicht einverstanden

Die Einverständniserklärung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke

liegt bei wird bei Bedarf nachgereicht

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen

im Außenbereich (§ 35 BauGB) im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 (1) BauGB namens

Bebauungsplan Nr. 46

Das Bauvorhaben des Vorhabenträgers ist ohne die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans planungsrechtlich nicht zulässig, da es

- wegen fehlender Privilegierung im Außenbereich nicht zugelassen werden kann (§ 35 BauGB)
- die Erschließung nicht gesichert ist oder sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung aus folgenden Gründen nicht einfügt (§ 34 BauGB):
- den folgenden Festsetzungen des auf Seite 1 genannten, bestehenden Bebauungsplans widerspricht und die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorliegen (§ 31 Abs. 2 BauGB):

Der Antragsteller als Vorhabenträger erklärt sich bereit,

1. auf eigene Kosten sämtliche Planungsunterlagen für das Bebauungsplanverfahren und für eine evtl. erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans zu erstellen bzw. erstellen zu lassen, diese Planungsunterlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) abzustimmen und die TöB nach dem Satzungsbeschluss über die Ergebnisse der Abwägung zu benachrichtigen; die vom Vorhabenträger übernommenen Planungsleistungen schließen Kosten für Plangrundlagen, erforderliche Gutachten, Versand und Bekanntmachungen ein
2. bei Bedarf eine **Umweltprüfung** und einen **Umweltbericht** nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie bei Bedarf die Unterlagen für ein Raumordnungsverfahren und andere erforderliche Gutachten auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und diese der Gemeinde kostenlos für Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren entstehen, zur Verfügung zu stellen
3. sich für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen gemäß der Ziffer 1-2 qualifizierter **Entwurfsvorwerker** zu bedienen und diese im Einvernehmen mit der Gemeinde auszuwählen; die Gemeinde Stadland ist berechtigt, im Interesse eines sicheren Verfahrensablaufs Entwurfsvorwerker, die sie nicht für qualifiziert hält, abzulehnen
4. sämtliche Planungsunterlagen der Gemeinde Stadland unentgeltlich nach deren Anforderungen für die Übernahme digitaler CAD- und GIS-Daten zur Verfügung zu stellen
5. über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Gemeinde und bei Bedarf auch mit der Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Entwurf für den **Vorhaben- und Erschließungsplan** auf eigene Kosten auszuarbeiten
6. sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem **Durchführungsvertrag** zu verpflichten
7. sein Einverständnis zur Einbeziehung weiterer Grundstücke außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu geben, falls die Gemeinde auf Grundlage ihrer Planungshoheit die städtebauliche Erfordernis sieht, diese Flächen in dieses Bauleitplanverfahren einzubeziehen

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gemeinde das Recht hat, den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben, wenn

- der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist umgesetzt wird
und / oder
- der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Ort, Datum Rodenkirchen, 30.05.2023	Unterschrift des Vorhabenträgers 
--	--